

h) Anordnung vom 15. August 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe — Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau - (GBl. II Nr. 104 S. 830);

i) Preisanordnung Nr. 1981 vom 19. Dezember 1961 — Unterstützung der weiteren Arbeitsteilung und Spezialisierung in den metallverarbeitenden volkseigenen Betrieben — (GBl. II 1962 Nr. 8 S. 64)*.

(3) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung tritt gleichzeitig die Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II Nr. 148 S. 983) außer Kraft.

(4) Die Betriebe gemäß § 2 sind weder als Lohnauftraggeber noch als Lohnauftragnehmer berechtigt, bei der Vereinbarung der Industriepreise für Lohnarbeiten einen zusätzlichen Gewinn aus der Nutzensteilung zu vereinbaren. Die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) treten bezüglich der Vereinbarung eines zusätzlichen Gewinns aus der Nutzensteilung bei Lohnarbeiten für den vorstehend festgelegten Geltungsbereich gleichzeitig außer Kraft. Bei Verträgen über Lohnarbeiten gemäß der Anordnung Nr. Pr. 12, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht erfüllt sind (laufende Verträge) und in denen ein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung vereinbart ist, können die Partner vertraglich festlegen, daß die Kalkulation eines zusätzlichen Gewinns für laufende Verträge entfällt; ab 1. Januar 1974 darf auch bei laufenden Verträgen ein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung nicht mehr kalkuliert werden. In allen Verträgen über Lohnarbeiten gemäß der Anordnung Nr. Pr. 12, die nach dem 31. Dezember 1972 abgeschlossen werden, darf ein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung nicht vereinbart werden.

(5) Die Industrieminister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, alle Bestimmungen über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse ihres Verantwortungsbereiches, soweit sie nicht im Abs. 2 aufgeführt sind, unverzüglich außer Kraft zu setzen.

(6) Vom Inkrafttreten dieser Anordnung an sind alle Festlegungen über die Kalkulationsfähigkeit der Kosten in Rechtsvorschriften, die nicht dem Bereich des Preisrechts angehören, für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

§44

Übergangsbestimmungen

(1) Sind auf der Grundlage der Anordnungen über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse, die gemäß § 43 Absätze 2 und 5 außer Kraft treten bzw. außer Kraft zu setzen sind,

* Die Anordnung vom 15. November 1969 zur Industriepreisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie veraltete Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und lederverarbeitenden Industrie (GBl. II 1970 Nr. 16 S. 125) ist bereits durch die Anordnung vom 17. März 1972 zur Industriepreisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie veraltete Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und lederverarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 736 des Gesetzblattes) aufgehoben.

Preiskarteiblätter erteilt worden, in denen Festlegungen über die Einbeziehung von Nutzungsanteilen in die Industriepreise, über die Preisdegression und die Abwertung veralteter Erzeugnisse getroffen sind, so bleiben diese Preiskarteiblätter weiterhin verbindlich.

(2) Ist in den Preiskarteiblättern gemäß Abs. 1 eine über den Grundpreis (Industriepreis einschließlich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages, jedoch ausschließlich des zusätzlichen Gewinns aus der Nutzensteilung) hinausgehende Preisdegression festgelegt, so ist die Preisdegression nur bis zum Grundpreis durchzuführen. Ist der Grundpreis bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits unterschritten, so ist eine Wiedererhöhung des Industriepreises bis zum Grundpreis unzulässig; die Preisdegression ist unter diesen Bedingungen jedoch nicht weiterzuführen.

(3) Die auf der Grundlage dieser Anordnung auszuarbeitenden bzw. zu überarbeitenden speziellen Kalkulationsrichtlinien sind bis zum 1. Juli 1973 in Kraft zu setzen.

(4) Soweit Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe Methoden der Preisbildung nach Parametern, Preisreihen, Teilpreisen und Teilpreisnormativen angewandt haben, ohne daß diese in speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften festgelegt sind, kann nach diesen Methoden bis zum 30. Juni 1973 weiterhin verfahren werden. Die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, bis zum Ablauf dieses Zeitraumes bekanntzugeben, welche Preisbildungsmethoden anzuwenden sind.

Berlin, den 1. November 1972

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten

1. Abschreibungen; Kosten für die Nutzung von Grundmitteln

1.1. Die Abschreibungen für die zur Herstellung von Erzeugnissen erforderlichen Grundmittel (wie Gebäude, Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge usw.) sind in Höhe der nach der normativen Nutzungsdauer festgelegten Abschreibungssätze vom Bruttowert der einzelnen Grundmittel kalkulationsfähig.

Abschreibungen auf Reservegrundmittel sind kalkulationsfähig. Abschreibungen auf stillgelegte Grundmittel sind nicht kalkulationsfähig.

1.2. Soweit die Normative der Fondsausnutzung, die auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) festzulegen sind, nicht erreicht werden, sind die anteiligen Abschreibungskosten nicht kalkulierbar (siehe Anlage 3 Abschnitt I Ziffern 5 und 7).